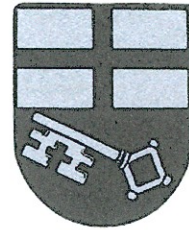




BEGRÜNDUNG

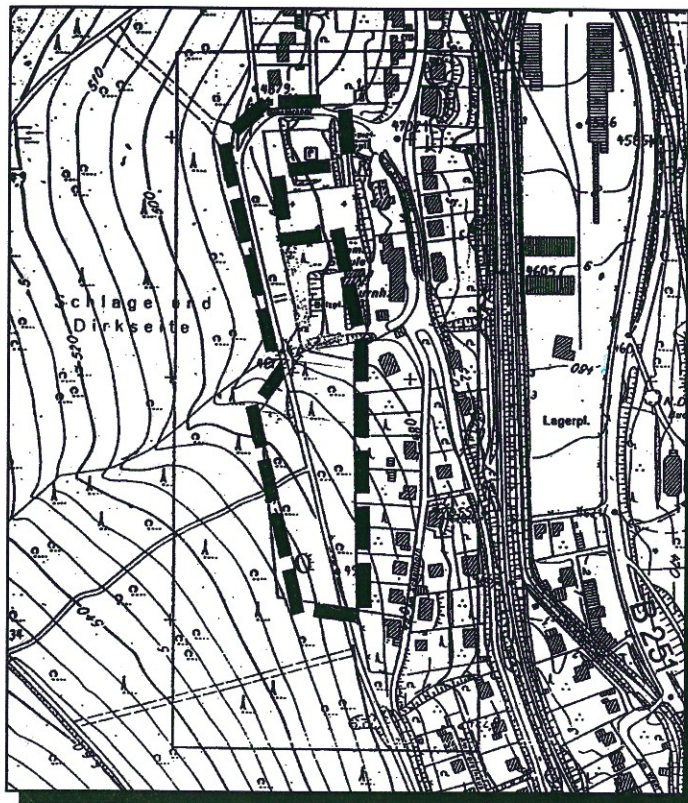
STADT BRILON



BEBAUUNGSPLAN

Brilon-Wald Nr. 1

"Ginsterkopf"



13.01.2000
Dipl.-Ing. H.-G. Bingener
* Beratender Ingenieur *
Alte Landstraße 36
59872 Meschede-Eversberg

Stadt Brilon
Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1 "Ginsterkopf"
Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

INHALT

1. Vorbemerkung
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Vorgaben der Bauleitplanung
4. Ziele und Zwecke der Planung
5. Planinhalt und Festsetzungen
6. Erschließung, Ver- und Entsorgung
7. Grünordnung
8. Denkmalpflege
9. Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln
10. Immissionsschutz / Emissionsschutz
11. Bodenordnung

1. Vorbemerkung

Brilon-Wald liegt ca. 9 km südlich von Brilon im Hoppecketal. Durch die im Tal verlaufende B 251 ist der Ortsteil mit der Kernstadt Brilon und der hessischen Nachbargemeinde Willingen verbunden. Die B 251 bildet hier einen Teil der wichtigen Verkehrsachse Rüthen-Brilon-Willingen-Korbach. Die auf die B 251 mündende L 743 führt zu den Nachbarorten Elleringhausen und Bruchhausen sowie dem Naturschutzgebiet Bruchhauser Steine.

Der Bahnhof Brilon-Wald liegt an der Bundesbahnstrecke Schwerte-Arnsberg-Meschede-Marsberg-Warburg. Diese Strecke, die sogenannte Obere Ruhrtalbahn, bildet die Hauptachse des Schienenverkehrs des Hochsauerlandkreises und erfüllt die wichtige Aufgabe, den weiträumigen Verkehr u.a. aus dem Ruhrgebiet und aus den Beneluxstaaten zu den Kurorten, Erholungszentren und Ferienorten des Sauerlandes zu bringen. Als Ost-West-Verbindung hat die Strecke seit 1990 an Bedeutung gewonnen.

2. Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet grenzt im Osten an die vorhandene Bebauung am Kirchweg/Am Schollhorn an. Im Westen grenzt das Plangebiet an den vorhandenen Mischwald. Das Plangebiet soll vom "Kirchweg" aus erschlossen werden. Die Größe des zu überplanenden Gebietes beträgt rd. 2,46 ha.

Das Plangebiet hat in Ost-West-Richtung eine max. Breite von 80 m und in Nord-Süd-Richtung eine max. Länge von 420 m. Das vorhandene Gelände steigt von rd. 478,00 m ü. NN im Norden bis auf rd. 507,00 m ü. NN im Südosten.

Die Plangebietsflächen sind bisher forstwirtschaftlich teilweise als Mischwald, Nadelwald bzw. Weihnachtsbaumkulturen genutzt.

3. Vorgaben der Bauleitplanung

Im Gebietsentwicklungsplan ist Brilon-Wald als Wohnsiedlungsbereich ohne wesentliche Veränderung der Siedlungsstruktur dargestellt. Die Siedlungsentwicklung sollte sich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon -Ortsteil Brilon-Wald als Wohnbaufläche -W- dargestellt.

4. Ziele und Zwecke der Planung

Brilon-Wald hatte am 01.01.1999 665 Einwohner. Die Einwohnerzahl ist seit 1988 im wesentlichen konstant. Dazu ist vermehrt festzustellen, daß als Nebenerwerb Fremdenverkehr und Ferienwohnungen entstehen. Durch die Schaffung neuer Bauflächen soll auch erreicht werden, daß die nachgeborenen Söhne und Töchter eine Möglichkeit erhalten im Ort zu verbleiben und Eigentum zu schaffen.

Die bauliche Entwicklung in den festgesetzten Wohnbauflächen ist weitgehend abgeschlossen. Weitere Flächen sind daher nicht mehr verfügbar.

Um die allgemein gestiegene Nachfrage nach Baugrundstücken und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt allgemein sowie die städtebauliche Entwicklung steuern zu können, hat der Rat der Stadt Brilon die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes beschlossen.

Die Grünflächenausweisungen und die Freiflächen der Infrastrukturierung haben neben den ortsräumlichen Funktionen insbesondere ökologische Funktionen und dienen dabei auch als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen wie z.B. die Vermessung, die Erschließung und die Bebauung des Gebietes.

5. Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird analog der Flächennutzungsplandarstellung generell als allgemeines Wohngebiet -WA- nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Dieser Bereich soll vorwiegend dem Wohnen dienen. Ausnahmsweise sollen Beherbergungsbetriebe zugelassen werden. Weitere Ausnahmen werden wegen ihres Flächenbedarfs und ihrer Verkehrsbedeutung nicht zugelassen.

Im -WA- sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,3 angesetzt um einerseits eine angemessene Ausnutzung von Grund und Boden zu gewährleisten und andererseits im Hinblick auf die angrenzende Wohnnutzung eine übermäßige Verdichtung zu verhindern.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 0,6 begrenzt. Im -WA- ist die Zahl der Vollgeschosse max. auf II festgesetzt. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden in diesem Plangebiet die Anzahl der Wohnungen auf maximal 2 je Wohngebäude beschränkt. Mit dieser Festsetzung soll erreicht werden, daß die städtebauliche Funktion und Eigenart des Ortsteils Brilon-Wald erhalten bleibt. Gemäß § 20 Abs. 3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Geschossflächen die Flächen der Aufenthaltsräume in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzuberechnen.

Die Höhen der baulichen Anlagen werden durch die Wandhöhe und die Firsthöhe begrenzt. Diese Festsetzungen sollen die ortsübliche Bauweise unterstützen.

5.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Im Plangebiet ist die Bauweise generell als offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Mit dieser Festsetzung soll der städtebaulichen Zielsetzung einer ortsüblichen ländlich orientierten Bebauung Rechnung getragen werden.

Die überbaubaren Flächen sind ausschließlich durch Baugrenzen festgesetzt.

Der erforderliche Abstand zum Wald wird in Absprache mit den Forstbehörden durch eine besondere Waldsaumgestaltung erreicht.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über eine Planstraße, die vom "Kirchweg" abzweigt, erschlossen. Die Planstraße soll als gemischt genutzte Verkehrsfläche in einer Breite von 5,50 m ausgebaut werden. Durch den "Kirchweg" wird das Baugebiet über das innerörtliche

Straßennetz an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Bei diesem Baugebiet handelt es sich um eine abgeschlossene Einheit. Es ist deshalb beabsichtigt, alle öffentlichen Straßen einer Mischnutzung (Verkehrsberuhigung) zuzuführen. Da das Anliegerparken primär auf den Baugrundstücken erfolgen soll, werden Festsetzungen für den ruhenden Verkehr nicht erforderlich.

Die Abwasserableitung dieses Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Das häusliche Abwasser wird gesammelt und über das bestehende Ortsnetz und die Verbindungssammler der Kläranlage zugeführt.

Entsprechend § 51 a des Landeswassergesetzes von Nordrhein-Westfalen ist das Niederschlagswasser ortsnahe zu beseitigen, entweder durch Versickerung oder Verrieselung vor Ort oder durch eine ortsnahe Einleitung in ein Gewässer. Bedingt durch das starke Gefälle des Plangebietes und die vorherrschenden Bodenverhältnisse ist eine schadlose Versickerung des gesamten Niederschlagswassers nicht möglich. Es ist deshalb beabsichtigt, das Niederschlagswasser der Straßen und der neu zu bebauenden Flächen, soweit es nicht auf eigenen Grundstücken versickert werden kann, in einem Regenwasserkanal zu sammeln und auf kürzestem Wege einem vorhandenen verrohrten Vorfluter zuzuleiten.

Die Elektrizitätsversorgung ist durch die VEW sichergestellt.

Die Wasserversorgung erfolgt über das Verbundnetz des Verbandwasserwerkes "Weiße Frau". Zur inneren Versorgung des Plangebietes ist eine Druckerhöhungsanlage vorgesehen.

Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden zu einer genehmigten Deponie verbracht, soweit nicht Unternehmer Kippen benutzen, die nach § 65 BauO NW genehmigt sind. Soweit möglich, werden die anfallenden Bodenmassen zum Ausgleich im Baugebiet benutzt.

Altlasten sind nicht bekannt. Sie sind auch angesichts der bisherigen Nutzung (Forstwirtschaft) nicht zu vermuten.

7. Grünordnung

7.1 Grünflächen

Innerhalb des Plangebietes sind öffentliche Grünflächen angeordnet. Die Grünflächen werden ergänzt durch eine straßenbegleitende Begrünung der Planstraße.

Im einzelnen handelt es sich um einen Kinderspielplatz in zentraler Lage sowie eine angrenzende Grünanlage. Zum Schutz des namenlosen Gewässers im zentralen Planbereich ist eine großzügige Grünfläche ausgewiesen. Eine weitere Grünanlage schließt das Plangebiet nach Norden ab und soll, ebenso wie die anderen Grünflächen, naturnah begrünt werden.

Auf diese Flächen wird eine Wildwiesenmischung gesät, die extensiv gepflegt werden soll (Mahd 1x im Jahr ab Juli). Zusätzlich werden auf 20 % der Fläche standortgerechte heimische Gehölze in gruppenweiser Pflanzung eingebracht.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die grundsätzliche Entscheidung über die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt. Im Hinblick auf den Bedarf an Wohnbauland ist der Verzicht auf eine Ausweisung nicht möglich. Durch die Bebauung des Plangebietes erfährt das Ortsbild eine organische Abrundung. Der Eingriff, soweit er durch öffentliche Verkehrsflächen geschieht, beschränkt sich auf die Planstraße, die verkehrsberuhigt ausgebaut und ausgewiesen werden soll. Zur Einbindung in die Landschaft werden öffentliche Grünflächen ausgewiesen, die naturnah gestaltet werden sollen. Ferner wird festgesetzt, daß pro 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche je 1 Laubbaum heimischer Art zu pflanzen ist. Weiterhin sind zusätzlich 8 Einzelbäume innerhalb des Plangebietes vorgesehen.

Aufgrund der Gespräche im Vorfeld ist festgelegt worden, daß als Ersatz für den durch die Realisierung wegfallenden Misch- und Nadelwald eine **Erstaufforstung** unumgänglich ist. Eine besondere Waldsaumgestaltung ist an der westlichen Planzebietsgrenze beabsichtigt. Eine **Erstaufforstung** wird im Bereich "Auf der Lieth" vorgenommen. Das dazu erforderliche Verfahren ist bei dem Forstamt Olsberg beantragt und mit Bescheid vom 25.11.99, Az.: 20-69-22.00 hg/- genehmigt worden.

Als Anlage ist dieser Begründung ein Landschaftspflegerischer Erläuterungsbericht

angefügt, der Bestandteil der Begründung ist und der die Ausgleichsberechnung zum geplanten Eingriff darlegt.

7.3 Pflanzen- und Artenvorschläge

Im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird auf nachfolgende Pflanzenarten zurückgegriffen.

I. **Straßenbäume:** Hochstamm, 3xv, 16-18

Acer platanoides	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde

II. **Feldgehölze:** Zu verwendende Qualitäten:

Gehölze 1. Ordnung:	H, 2xv, 12-14
Gehölze 2. Ordnung:	Heister, 2xv, 100-125
Sträucher, 2xv, 3-5 Triebe,	60-100
Pflanzdichte:	je 1 m ² eine Pflanze

Gehölze 1. Ordnung:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche

Gehölze 2. Ordnung:

Acer campestre	Feldahorn
Malus sylvestris	Wildapfel
Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche

III. **Sträucher:**

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea*	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus*	Pfaffenhütchen
Frangula alnus*	Faulbaum
Hedera helix	Efeu
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera xylosteum*	Gewöhnliche Heckenkirsche

Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Salix ceprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

IV. **Obstbäume:** Hochstamm, 3xv, 12-14

Apfel	Dülmener Rosenapfel
Apfel	Jakob Lebel
Apfel	Kaiser Wilhelm
Apfel	Klarapfel
Apfel	Roter Boskoop
Birne	Gute Luise
Birne	Köstliche von Charnaux
Kirsche	Büttners Rote Knorpelkirsche
Kirsche	Hedelfinger Riesenkirsche
Pflaume	Bühler Frühzwetsche
Pflaume	Hauszwetsche

* = giftige bzw. giftige Früchte tragende Pflanzen (Ausschluß für Spielplatzbereiche)

8. **Denkmalpflege**

Im Baugebiet befinden sich keine Baudenkmäler.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar. Trotzdem ist folgendes zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961 794-141, Fax 02961 794-108) und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

9. Schutz von Baugrundstücken beim Vorhandensein von Kampfmitteln

Aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und des Erlasses des Ministers für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NW, ist bei Baugenehmigungen auf folgendes hinzuweisen:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961 794-210, Fax 02961 794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst- (Tel. 02931 82-2139, Fax 02931 82-2520) zu verständigen.

10. Immissionsschutz / Emissionsschutz

Innerhalb des Plangebietes sind emittierende Anlagen nicht vorhanden. Insofern werden keine besonderen Festsetzungen für notwendig gehalten.

11. Bodenordnung

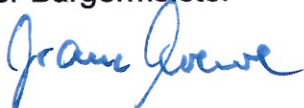
Bodenordnende Maßnahmen sollen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis erfolgen.

(Roteintragungen nach Satzungsbeschluss vom 29.03.2001)

Aufgestellt:

Brilon, den 30.03.2001

Der Bürgermeister



Stadt Brilon

LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER ERLÄUTERUNGSBERICHT

zum Bebauungsplan Brilon-Wald Nr. 1

“Ginsterkopf”

Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan

1. Allgemeine Angaben

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan dargestellt als W-Fläche

- ☒ Darstellung bleibt
☐ Änderung der ____-Fläche in ____-Fläche beabsichtigt/eingeleitet.

Die Planung dient

- ☒ der Erschließung eines neuen/Erweiterung eines vorhandenen Baugebietes
☐ vorrangig der planungsrechtlichen Absicherung vorhandener Substanz

Betroffene Schutzgebiete/-objekte:

- ☒ keine ☐ NSG ☐ LSG ☐ ND ☐ LB
☐ Nr./Name ____/____ lt. Landschaftsplan (-entwurf)
☐ Name _____ lt. Verordnung ☐ des RP ☐ des HSK

2. Darstellung und Bewertung des Plangebietes am Eingriffsort

- ☐ Ist-Zustand und Planungszustand unterscheiden sich nicht wesentlich; daher erscheint keine besondere Bewertung erforderlich
☒ Wegen erheblicher Veränderungen des Plangebietes
☐ wurde/wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan aufgestellt, der alle weiteren Angaben enthält;
☒ wird eine Bewertung wie folgt vorgenommen:

2.1 Ist-Zustand

Biotoptyp						
Listen-Nr.	vorh. Flächennutzung	Fläche (ha)	x	Wertfaktor	=	Wert
1	Straßenflächen befestigt	0,0280	x	0	=	0,0000
2	wassergebundene Wege und Platzflächen	0,3425	x	1	=	0,3425
2	Versorgungsfläche (vorhanden naturnah)	0,0325	x	1	=	0,0325
8	Weihnachtsbaumkultur	0,1600	x	3	=	0,4800
23	Nadelwald	0,1000	x	6	=	0,6000
28	Mischwald	<u>1,7930</u>	x	7	=	<u>12,5510</u>
		2,4560				14,0060

14.000

2.2 Planungszustand bei Voll-Ausnutzung der Festsetzungen

Biotoptyp						
Listen-Nr.	vorh. Flächennutzung	Fläche (ha)	x	Wertfaktor	=	Wert
1	Straßenflächen	0,2750	x	0	=	0,0000
1	Überbaubare Grundstücksflächen	0,4115	x	0	=	0,0000
2	Fußwege (wassergebunden)	0,0675	x	1	=	0,0675
4	Spielplatz	0,0483	x	2	=	0,0966
16	Hausgärten	0,9603	x	3	=	2,8809
24	Versorgungsfläche (naturnah, vorhanden)	0,0325	x	6	=	0,1950
24	Öffentliche naturnahe Grünanlagen	<u>0,6609</u>	x	6	=	<u>3,9654</u>
		2,4560				7,2054

21.000

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zur Eingriffsminderung durch Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt:

14	Pro angefangene 200 m ² sonstiger nicht überbaubarer Grundstücksflächen sind mind. 1 Laubbaum zu pflanzen (48 x 0,0030)	0,1440	x	4	=	0,5760
14	Zur Straßenraumgestaltung sind 8 Einzelbäume festgesetzt (8 x 0,0030)	0,0240	x	4	=	<u>0,0960</u>
				Gesamt:		7,8774

28.000

- ☐ Es verbleiben folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die nicht am Ort des Eingriffs ausgeglichen werden können:
- ☒ Differenz der Plangebietbewertung Ist-Zustand/Planungszustand (s.o.): 6,1286 Punkte 6,1286
oder
- ☐ Konkrete Beschreibung der Beeinträchtigungen:
- ☒ Der Planungsanlaß geht nach Abwägung den Belangen von Natur und Landschaft im Rang vor.
- ☐ Ersatzmaßnahmen werden dennoch nicht für erforderlich gehalten;
- ☒ Es sind die unter 3. beschriebenen Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

3. Darstellung und Bewertung des Plangebietes am Ort der Ersatzmaßnahmen

Kurze Beschreibung der geplanten Maßnahmen:

Es ist beabsichtigt, in Verbindung mit dem Stadtforstbetrieb als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nach BNatschG eine Buchen-Voraussaat in einem Fichten-Reinbestand auf der Südostseite des Hängeberges auf einer Fläche von rd. 1,7 ha und einen Aushieb von Fichten aus einem Erlen-Buchenwald auf einer ca. 2,2 ha großen Fläche zur Schaffung eines bachbegleitenden Erlen-Auenwaldes im Sinne einer ökologischen Optimierung vorhandener Waldbestände durchzuführen.

Die Flächen sind:

- ☒ im Eigentum der Stadt.
- ☒ zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Realisierung verfügbar
- ☐ noch nicht verfügbar

3.1 Ist-Zustand

Biotoptyp

Listen-Nr.	Vorhandene Flächennutzung	Fläche (ha) x Wertfaktor = Wert			
23	Nadelholzbestände	1,7287	x	6	10,3722
28	Mischwald	2,2000	x	7	15,4000
Gesamt:					25,7722

3.2 Planungszustand

Biotoptyp

Listen-Nr.	Geplante Flächennutzung	Fläche (ha) x Wertfaktor = Wert			
28	Jüngerer Laubwald	1,7287	x	7	12,1009
40/43	Bachbegleitender				
	Erlen-Auenwald	2,2000	x	9	19,8000
Gesamt:					31,9009

Differenz Planungszustand ./I. Ist-Zustand: 6,1287

- ☒ Der Gesamtwert des Planungszustandes übersteigt den des Ist-Zustandes größenordnungs-
mäßig um das Defizit am Eingriffsort (s.o.); die Gesamtbilanz ist daher ausgeglichen..
- ☐ Die geplanten Ersatzmaßnahmen werden für ausreichend gehalten, obwohl rechnerisch Defizite
bestehen bleiben;
Begründung:

4. Sonstiges

(Z.B. Verweis auf durchgeführte Abstimmungsgespräche; Hinweis zur Umsetzung der Planung o.ä.)

Ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis, Herrn Prolingheuer, fand am 13.01.2000 statt.

Ein weiteres Gespräch wurde am 12.01.2001 zwischen der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerland-
kreis, Herrn Prolingheuer und Herrn Dr. Lohbeck vom Forstbetrieb der Stadt Brilon geführt.

(Roteintragungen nach Satzungsbeschluss vom 29.03.2001).

59872 Meschede-Eversberg, den 13.01.2000

Dipl.-Ing. H.-G. Bingener
Beratender Ingenieur
Ing.-Büro für Bauwesen
Alte Landstraße 36
59872 Meschede-Eversberg

